№ 19.

Die Gau-Versammlungen.

Den 2. Mai. Beilage zum Nagolder Intelligenzblatt. 1848.

Die Seidenzucht.

(Fortsetzung und Schluß.)

Das zweite Lebensalter

dauert vier Tage. Ist die erste Häutung vorüber, so bedürfen die Raupen Anfangs weit eher der frischen Luft als der Nahrung. Um die Raupen jetzt auf andere Bogen zu bringen und ihre Lagerstätten zu reinigen, legt man zarte Maulbeerzweige von vier bis sechs Blättern über sie hin, und nachdem die kleinen Raupen auf dieselben gekrochen sind, diese auf neue Papierbogen. Auf diese Weise kann man sie, ohne die Raupen zu berühren und zu beschädigen, auf jede andere Stelle bringen; nur ordne man sie so, daß sie nicht den ganzen für dieses Alter bestimmten Raum einnehmen, sondern bloß etwa die Hälfte. Mit den zurückgebliebenen verfahrt man eben so, bis sie endlich alle umgebettet sind. Sie erwachen fast alle zu gleicher Zeit, wenn man sie in ihrer ersten Lebensperiode regelmäßig gefüttert, wenn man ihnen den ihrem Wachsthum entsprechenden Raum gegeben, und wenn man es nicht versäumt hat, den zuletzt ausgebrüteten Raupen einige Zwischenmahlzeiten und die wärmste Stelle und den zuerst ausgekrochenen die kälteste des Zimmers zu geben. Nach jeder Umlagerung werden die alten Lagerstätten aus dem Zimmer geschafft und sorgfältig gereinigt. Noch am ersten Tage werden die Raupen zwei- bis dreimal gefüttert; dann erscheinen sie wie neu belebt, langen beim Fressen tüchtig zu und wachsen zusehens. Am zweiten Tage fängt man mit einer schwächeren Mahlzeit an und endigt mit einer stärkern; am dritten Tag aber gibt man die stärkste Mahlzeit zuerst und läßt die folgende immer schwächer werden; am vierten Tag endlich vertheilt man die Blatter ganz nach Bedürfniß. Wenn es nicht kalt und windig ist, so kann man an diesem Tage die Fenster öffnen und frische Luft einlassen. Sie werden jetzt meist alle einschlafen und sich zum zweitenmal häuten.

Das dritte Lebensalter

währt sechs bis sieben Tage. Sobald sämmtliche Raupen erwacht sind, was sie durch eine wellenförmige Bewegung kund geben, wenn man horizontal über sie mit dem Munde bläst, muß man sie mit Hülfe kleiner Zweige auf andere Lagerstätten überbetten und die alten reinigen. Noch am ersten Tage erhalten sie zwei Mahlzeiten; dagegen am zweiten und dritten je vier Mahlzeiten — jeden Tag etwa zu 10—12 Pfund gerechnet. Am vierten Tage wird das erste Futter am stärksten, das letzte am schwächsten verabreicht. Nur wenig braucht man am fünften Tage sie zu füttern, weil die meisten sich zum Schlafen anschicken, viele sogar bereits im Häuten begriffen sind. Wenig oder gar kein Futter wird man am sechsten Tage bedürfen, da alle eingeschlafen sind, manche sogar bereits wieder aufwachen. In dieser Lebensperiode muß man sehr darauf Rücksicht nehmen, daß bei jedem Futter der Raum etwas erweitert wird, weil sie sehr stark wachsen. Auch in diesem Alter bringt man die Langschläfer an den wärmsten Ort des Zimmers und spricht ihnen mit einigen Zwischenmahlzeiten zu, damit sie die anderen einholen. An die Fütterungszeit braucht man sich nicht strenge zu halten, vielmehr kann man ihnen, damit sie schneller wachsen und früher in ihren Schlaf verfallen, etwa alle zwei Stunden zu füttern geben. Obgleich für die Raupen in diesem Alter frische Luft sehr nöthig ist, so darf man deßwegen doch kein Fenster öffnen, weil das Zimmer stets die gleiche Temperatur haben muß; daher hat man für gesunde und frische Luft auf andere Weise zu sorgen. Auch beseitige man mit Sorgfalt allen Unrath.

Das vierte Lebensalter

umfaßt etwa sieben Tage. Sind die Raupen wieder umgebettet, die alten Lagerstätten gereinigt und ist die Luft erneuert und erfrischt worden, so gibt man ihnen an diesem Tage noch zwei bis drei Mahlzeiten. Sie sind nun etwa 1 Zoll lang. Am folgenden Tage vergrößert man die Futtermenge und reicht ihnen mitunter Zwischenportionen, was auch am dritten und vierten Tage geschieht. Am fünften und sechsten Tage ist der größte Hunger gestillt, daher werden die Mahlzeiten wieder geringer, bis sie sich zur Häutung, welche die lezte ist, anschicken und von Neuem einschlafen.

Was hinsichtlich der Reinigung und Erweiterung der Räume, der Erfrischung der Luft ꝛc. in den vorbergehenden Lebensaltern angegeben wurde, ist jetzt um so mehr zu beobachten, als die Raupen bedeutend größer sind, viele wässerige Dünste entwickeln, und die Exkremente, so wie die Ueberbleibsel des Futters die Luft verderben. Ist die Luft zu feucht, so ist sie den Raupen ebenso oder noch mehr nachtheilig, als zu große Wärme. In diesem Falle muß man sie durch ein belloderndes Feuer, das man im Zimmer bildet, und durch gleichzeitige Oeffnung der Fenster erfrischen und reinigen. Ob die Luft feucht ist, läßt sich am leichtesten durch den Feuchtigkeitsmesser oder Hygrometer ermitteln, den man für einige Batzen haben kann. Ein bequemes Mittel zu dieser Ermittlung ist auch das Kochsalz, das man auf einen Teller streut und im Zimmer aufstellt. Wird nun das Salz feucht, so ist die Luft den Raupen sehr nachtheilig. Diese schädliche Beschaffenheit der Luft wird durch den Hygrometer bei 60—65° angezeigt. Um nun die Luft immer rein zu erhalten und allen schädlichen Dunst zu entfernen, stellt man im Zimmer einige flache Teller herum, in denen sich eine Auflösung von Chlorkalk und Wasser (etwa 1 Loth Chlorkalk in 20 Loth Wasser) befindet. Aus dieser Auflösung entwickeln sich nun unsichtbare Dünste, welche alle schädlichen Dünste der verdorbenen Luft einsaugen, so daß man nicht den geringsten unangenehmen Geruch mehr bemerkt.

Das fünfte Lebensalter

hat eine Dauer von 10 Tagen. In dieser Zeit nehmen die Raupen eine Futtermenge zu sich, die an das Unglaubliche gränzt. Namentlich ist dieß am sechsten Tag der Fall, wo der sogenannte große Fraß stattfindet. Sie machen dabei ein Geräusch, das dem eines starken Platzregens nicht unähnlich ist. Man verwendet zu ihrer Fütterung die stärksten Blätter von alten Bäumen, da diese die nahr-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

hafteste Speise geben. Nur beobachte man hiebei die Vorsicht, daß man zuvor von den Zweigen die Spitzen abbricht und wegwirft, weil ihr zu großer Saftreichthum den Raupen schädlich werden kann, insofern sie davon gerne die Gelbsucht bekommen. Da die Raupen in dieser Periode zusehens wachsen und in diesem Verhältniß auch ausdünsten, so müssen die Lager jeden Tag gereinigt und erweitert werden. Ist die äußere Luft gelinde und ihre Temperatur nicht sehr verschieden von der des Zimmers, so kann man während des Reinigens Thüre und Fenster öffnen. Sollten jedoch durch das Einströmen der kältern Luft, die Raupen etwas steif werden, so heitze man das Zimmer bis zu einer Wärme von 16 — 17° ein, wodurch sie sich wieder erholen. Als vorzügliches Mittel zur Reinigung der Luft wird oxidirter salzsaurer Kalk mit übersaurem schwefelsaurem Kali empfohlen. Diese beiden Pulver werden abgesondert in gläsernen wohlverstopften Fläschchen vor dem Einfluß des Lichts und der Feuchtigkeit aufbewahrt. Beim Gebrauche nimmt man davon je nach der Größe des Zimmers ein bis zwei Eßlöffel voll und rührt es mit etwas Wasser vermittelst eines hölzernen Stäbchens zu einem Brei an. Das sich nun daraus entwickelnde Gas (Chlorgas) verbreitet sich durch das Zimmer in unsichtbaren Strömen und saugt alle für die Raupen schädlichen Dünste ein, ohne auf die Gesundheit des Menschen einen Nachtheil zu äußern. Nach etwa einer starken Viertelstunde kann man dann auf kurze Zeit die Fenster öffnen.

Mit dem zehnten oder eilften Tag kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie ihre völlige Reife erlangt haben und nun sich zu ihrer Umwandlung (Metamorphose) in eine Puppe anschicken. Sind sie auf diesem Punkte angekommen, so kriechen sie auf den Blättern herum, ohne zu fressen, und strecken den Kopf in die Höhe und suchen zu klettern. Ihr Leib ist weich, wie Teig, und zeigt sich gegen das Licht gehalten, durchsichtig.

Man muß sich jedoch sehr hüten, daß man den Raupen kein nasses Futter reicht, weil dadurch leicht Krankheiten erzeugt werden. Damit man aber stets trockenes Futter vorräthig habe, muß man bei nassem Wetter das Laub einige Stunden vor der Benützung abnehmen und an einem luftigen Orte trocknen.

In vielen Büchern über Seidenzucht wird für das erste und zweite, wohl auch für das dritte Lebensalter vorgeschrieben oder wenigstens empfohlen, daß das Laub vor seiner Anwendung als Futter erst zerschnitten werde, und zwar um so feiner, je kleiner die Raupen noch sind. Dieses hält Rubens nicht nur für naturwidrig, sondern auch gar nicht für zweckmäßig, indem das Futter dabei nicht mehr so frisch bleibe, sehr viel Saft, der Hauptbestandtheil zur Ernährung der Raupe, verloren gehe, die Blätter schneller vertrocknen, und durch das Abstreifen derselben dem Baume leicht Schaden zugefügt werde. Aus diesen Gründen habe er stets Blattchen und kleine Zweige aufgelegt, und sich wohl dabei befunden.

Ehe die Raupen sich einspinnen, laßt man sie einige Stunden umherirren, damit sie sich ihres Unraths entledigen; dann bringt man sie in ihre Spinnhütte, die aus Rubsamenstroh, Birkenreisern oder sonst einem ähnlichen Material über ihren Lagerstätten verfertigt, schon zur Aufnahme bereit stehen. Um ihnen das Aufsteigen zu erleichtern, muß man ihnen gleichsam Brücken oder Stege bauen, indem man unten in ihren Lagerstätten kleine Ruthen legt. In der Hütte angelangt, ist es das Erste, daß die Raupe zwischen den feinen Reisern erst ein netzförmiges Gespinnst verfertigt. Mitten in diesem Netze aufgehängt, spinnen sie dann ihren Cocon, indem sie sich beständig um sich selbst in verschiedenen Richtungen drehen und auf diese Weise um ihren Leib den Faden wickeln, den das Spinngefäß ihrer Lippe von sich gibt. Die so gebildete Seide bildet sich in Drüsen, die eine große Aehnlichkeit mit den Speicheldrüsen der anderen Thiere haben; der Stoff, aus dem sie besteht, ist im Augenblick seines Austritts weich und klebrig, wird aber alsbald an der Luft fest; deßwegen sind auch die verschiedenen Windungen eines Gewebes fest an einander geklebt und bilden eine eirunde Hülle, deren Gewebe ziemlich fest ist.

Die Farbe dieser Rohseide ist verschieden, denn sie ist bald gelb, bald glanzend weiß, je nach der Varietät der Seidenraupe. Gewöhnlich braucht die Raupe zur Vollendung ihrer Puppe (Cocon) 3½ bis 4 Tage, und spinnt in dieser Zeit einen Faden von 1000 bis 1200 Fuß Lange. Schon nach dem ersten Tag hat sie sich in der Regel so eingehüllt, daß man ihre Thätigkeit nicht mehr beobachten kann. Zur Vollendung ihrer Arbeit ist nun frische Luft und eine Temperatur von etwa 16 Graden durchaus nothwendig; denn ist es zu kalt, so verhärtet der Seidestoff und die Raupe muß ihre Arbeit einstellen; ist es aber zu warm, so wird der Faden, weil ihm die nöthige Konsistenz fehlt, nicht gehörig ausgearbeitet, daher zu grob. Wenn man nun die Zelle öffnet, so bemerkt man, daß das Thier jetzt ganz anders aussieht, als vor seinem Einpuppen; denn es hat eine braune Farbe angenommen, die Haut gleicht altem Leder und die Form einem Ei, das hinten spitzig ist. Die Zeit, während welcher die Seidenraupen auf diese Weise im Puppenzustand bleiben, ändert sich je nach der Temperatur ab. Beträgt die Wärme 15 bis 18 Grade, so treten sie zwischen dem achtzehnten und zwanzigsten Tag in den vollkommenen Zustand – d. h. in den Zustand der Schmetterlinge, ein. Um ihren Cocon durchbrechen zu können, befeuchten sie dessen eines Ende mit einer besondern Flussigkeit, die sie von sich geben, und drücken alsdann mit ihrem Kopfe heftig gegen die erweichte Stelle. Um nun das Ausschlüpfen der Schmetterlinge zu verhindern, muß man sie zur rechten Zeit auf eine Weise tödten, wodurch die Cocons nicht verdorben werden. Zu diesem Zwecke nimmt man die Reiserbüscheln aus den Spinnhütten weg und sammelt die Cocons in Körbe, wobei man die weichen von den festen absondert. Hierauf reinigt man alle Cocons von der sie umgebenden Seide (Flockseide), sucht die vollkommensten, sowohl von der gelben, als von der weißen Art zur Fortpflanzung aus und tödtet sogleich die übrigen durch heißes Wasser. Es wird nämlich ein Kessel mit Wasser aufgesetzt, über diesen, sobald das Wasser im Sieden ist, ein Sieb voll Cocons gebracht, und diese so bedeckt, daß keine Dampfe entweichen können.

Sobald man kein Knistern mehr hört, was schon nach einer Viertelstunde der Fall ist, hat man seinen Zweck erreicht. Man fahrt so fort, bis alle getödtet sind. Sie werden dann zum Abtrocknen auf Tücher gelegt, und später verkauft, wenn man sie nicht selbst abhaspeln will. Von den guten Cocons gehen etwa 240 Stucke auf ein Pfund, und 10 Pfund Cocon liefern ein Pfund Seide. Diejenigen Cocons, welche man zur Fortpflanzung bestimmt, mussen von allen nicht dazu gehörenden Faden sorgfaltig gereinigt werden, damit der Schmetterling an seinem Ausschlüpfen nicht gehindert ist. Die männlichen Cocons lassen sich von den weiblichen ziemlich leicht un-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

terscheiden, indem sie kleiner, an den beiden Enden zugespitzter und in der Mitte eingedrückt sind. Zu einem Loth Eier rechnet man 60 Paar Schmetterlinge, daher muß man dazu 120 der schönsten männlichen und weiblichen Cocons auswahlen, überhaupt kann man aus diesem Verhältniß für jede beliebige Menge Eier die Zahl der dazu erforderlichen Cocons bestimmen. Da indeß die Schmetterlinge des Seidenwurmes zu den Nachtschmetterlingen gehören, so hat man das Zimmer, in dem sie sich paaren sollen, dunkel zu machen. Finden sich zu viele Männchen, die man leicht daran erkennt, daß sie viel kleiner als die Weibchen erscheinen und gleich nach dem Herausschlüpfen die Flügel in Bewegung setzen, so muß man die übrigen absondern, damit sie die sich paarenden nicht stören. Sobald sich ein Paar gepaart hat, faßt man es behutsam bei den Flügeln und setzt es auf das zum Eierlegen bestimmte Papier; nach der Begattung aber nimmt man das Weibchen und setzt es an einen dunkeln Ort, wo die Luft trocken und frisch ist, auf ein Stück Leinwand oder einen Bogen Papier, damit sie ihre Eier darauf legen. Gewöhnlich legt es dann innerhalb 36 bis 40 Stunden 400 bis 500 Eier, die anfangs geblich grün, dann dunkel und rothgrau und zuletzt aschgrau aussehen. Haben sie endlich diese Farbe, so sind sie reif; dann faltet man die Bogen Papier zusammen, und bewahrt sie an einem kühlen, jedoch trockenen Orte auf.

Diese kurze Anweisung in der Seidenzucht enthält im Allgemeinen alles, was beim Seidenbau beobachtet werden muß, und zeigt auch zugleich, daß die Erlernung desselben nicht schwer ist. Die Lücken, welche sich etwa noch darin finden, möchten am besten von dem Seidenzüchtler durch seine eigene Erfahrung und Einsichtnahme gut eingerichteter Seidezucht-Anstalten ausgefüllt werden.

W..... C...

Das Ablösungs-Gesetz.

Bei dem großen Interesse, welches viele für dieses Gesetz haben, theilen wir dasselbe vollständig mit.

Wilhelm ꝛc.

Zu vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

A. Lehens- und Grundherrlichkeits-Verband.

Art. 1. Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bauerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen. Dasselbe findet in Beziehung auf den Blutzehnten statt.

Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauernlehen ist unstatthaft.

Art. 2. Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längstens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzubezahlen und genießen das Vorzugsrecht von Realrenten (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825, Art 4).

Art. 3. Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämmtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen, und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden, den einzelnen Pflichtigen gegenüber, in die Entschädigungsforderungen des Berechtigten ein.

Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht bloß auf einzelnen Hofgütern ruht.

Art. 4. Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflichtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprozentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt.

Die unter die Aufsicht des Finanzministeriums und der Oberrechnungskammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staates verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen.

Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse, vorbehältlich des Regresses an den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältniß ihrer Forderungen getragen.

Art. 5. Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte soviel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter 100 Gulden zahlt die Kasse baar aus.

Sämmtliche Obligationen der Kasse sind auf einen Termin zu verzinsen.

Art. 6. Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinse bestritten, sodann werden die für Summen unter 100 fl. der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden.

Art. 7. Mit dem Tag der Verkündigung dieses Gesetzes, den .... sind alle im Art. 1. genannten Gefälle, soweit sie Privatberechtigten angehören, so wie der Lehensverband gegenüber von Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkte an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungskapitalien beginnt von demselben Tage an.

Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungsschuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungskasse fort zu entrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen.

Art. 8. Die Gefällpflichtigen und Lehensleute des Staatskammerguts, der Hofdomänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen sind berechtigt, die Aufhebung des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands unter denselben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablösung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlasten und des Lehens- und Grundherrlichkeitsverbands sofort mit der Anmeldung zur Ablösung. Einstweilen wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablösungskapitals fort entrichtet.

Die Finanzverwaltung und die Hofdomänenkammer beziehen die festgestellten Zeitrenten unmittelbar; den Ver-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

waltungen öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfründen ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden gestattet, die Vermittlung der Ablösungskasse anzurufen.

Art. 9. Das Entschädigungskapital beträgt bei allen Arten von Besitzveränderungsgebühren, bei Theilgebühren und bei Blutzehnten das Zwölffache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechszehnfache des durchschnittlichen Jahres-Ertrags nach Abzug des Verwaltungs-Aufwandes.

Art. 10. Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitzveränderungsgebühren wird nach den Grundsätzen der Königlichen Verordnung vom 13. September 1818, je auf fünfundzwanzig Jahre eine Besitzveränderung, und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt aus den letzten fünfundsiebenzig Jahren, so weit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt.

Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 festgesetzt.

Art. 11. Bei Berechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

1 Scheffel	Kernen	9 fl.	36 kr.,
1 „	Weizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	8 fl.	— kr.,
1 „	Mühlfrucht	7 fl.	12 kr.,
1 „	Roggen, Ackerbohnen	6 fl.	24 kr.,
1 „	Gerste, gemischtes Korn	5 fl.	36 kr.,
1 „	Wicken	4 fl.	48 kr.,
1 „	Dinkel	4 fl.	— kr.,
1 „	Einkorn und Ehmer	3 fl.	12 kr.,
1 „	Haber	2 fl.	40 kr.,
1 Wanne	Heu	8 fl.	48 kr.,
1 Futter	Stroh	8 fl.	— kr.,
1 Pfund	Käse	— fl.	4 kr.,
1 altes	Huhn	— fl.	10 kr.,
1 junges	Huhn	— fl.	5 kr.,
100 Stücke	Eier	— fl.	50 kr.,

Wein nach einem 10jährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts. Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hiefür erlösten Preise unverkürzt, andernfalls aber drei Viertheile der mittleren bürgerlichen Herbstpreise in Berechnung genommen.

Holz nach einem 3jährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt. Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen.

Liegt zwar eine solche Verhandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen 10 Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Zehnten (Art. 19) keine Anwendung.

Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den lezten 12 Jahren berechnet.

Art. 12. Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittelung des Werthes des jährlichen Ertrags der Grundlasten werden im Wege der Instruktion ertheilt.

Art. 13. Solche Gegenleistungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüber stehen, oder mit dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, sind nach ihrem durchschnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leistungen abzuziehen. Ist der Werth der Gegenleistungen größer, als der Werth der Leistungen, so ist der Mehrbetrag im 16fachen Maaßstabe abzulösen.

Art. 14. Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen besondere Lasten ruhen, so sind die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten betheiligten Personen oder Körperschaften durch verhältnißmäßige Zuscheidung von Ablösungskapitalien zu entschädigen. Ueber die Austheilung haben, falls keine gütliche Vereinigung stattfindet, die Gerichte zu entscheiden. So lange auf die eine oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt ist, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden.

Im Uebrigen sollen die in dem Zehnt-Ablösungs-Gesetz (Art. 19.) zu erlassenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten auch auf die übrigen Gefälle, welche mit besonderen Verbindlichkeiten belastet sind, Anwendung finden.

Art. 15. Die Besitzer der zur Ablösung kommenden Rechte, welche Bestandtheile von Familien-Fideikommissen oder von Ritterlehen bilden, sind verpflichtet, die erhaltenen Ablösungs-Kapitalien auf eine die Rechte der Agnaten und Lehensherren sicher stellende Weise anzulegen und dabei die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen, die Lehensgesetze und das Herkommen zu beachten.

Art. 16. Alle Ablösungen, welche durch die Vermittlung der Ablösungs-Kasse zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Ministerium des Innern stehende Kommission, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus dem Richteramte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Kommission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizei-Aemter oder besondere Kommissäre und es sind derselben, sowie ihren Beauftragten, alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen zu liefern.

Wenn das Ablösungs-Kapital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergibt die Kommission der Ablösungskasse die hierüber ausgefertigte Urkunde, und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen.

Art. 17. Ueber alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungskasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ablösungskommission in erster Instanz. Nach Ablauf von 30 Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den Königlichen Geheimenrath zulässig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt.

Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln.

B. Zehntrechte.

Art. 18. Das Zehntrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehnten erhoben worden ist (Neubruchzehntrecht) wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 19. Alle übrigen Arten von Zehnten, welche in diesem Gesetze nicht besondes genannt sind, sind im sechszehnfachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen, unter Zugrundlegung der im Art. 11 vorgeschriebenen Preise von Naturalien abzulösen.

Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw